

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH basieren auf der Festlegung der Erlösbergrenze durch die Bundesnetzagentur für die 2. Regulierungsperiode. Gemäß §4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs 1 ARegV nimmt die Mainnetz GmbH zum 01.01.2017 eine Anpassung der Erlösbergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 ARegV.

Entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur sind neu kalkulierte Netzentgelte zum 01.01.2017 zu veröffentlichen, wenn sich bei der Neukalkulation im Vergleich zu den am 17.10.2016 veröffentlichten vorläufigen Netzentgelten unter Beachtung aller Vorgaben und besserer Erkenntnisse der Eingangsdaten Abweichungen ergeben sollten. Dies trifft bei der Mainnetz GmbH zu. Die bisher veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 sind damit gegenstandslos. Für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 gelten ausschließlich die veröffentlichten endgültigen Preisblätter mit Stand zum 22.12.2016.

Inhaltsübersicht

Preiskomponenten	2
Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung	3
Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung	4
Preisblatt 3: Netzentgelte für Elektro-Speicherheizungen	5
Preisblatt 4: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung	5
Preisblatt 5: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)	6
Preisblatt 6: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2017	7
Preisblatt 7: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2017	7
Preisblatt 8: Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2017	8
Preisblatt 9: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2017	8
Preisblatt 10: Konzessionsabgaben	9
Kommunalrabatt	9

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen werden folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben in Rechnung gestellt:

- ➔ Netzentgelt mit den Preiskomponenten für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- ➔ Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat Einfluss auf die bisherigen Preiskomponenten Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie Abrechnung. Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden zukünftig als ein Entgeltbestandteil behandelt. Das Abrechnungsentgelt ist nun Bestandteil der Netzentgelte
- ➔ Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Gesetz), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- ➔ Gegebenenfalls Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahmestelle				
Mittelspannung	7,92	3,49	82,22	0,52
Umspannung zur Niederspannung	8,31	3,82	85,93	0,71
Niederspannung	9,46	4,18	76,30	1,50

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	13,70	0,52
Umspannung zur Niederspannung	14,32	0,71
Niederspannung	12,72	1,50

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer i.H.v. z. Z. 19 % hinzuzurechnen. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes der Mainnetz GmbH schriftlich mitteilen.

Abrechnung Blindarbeit

Im Rahmen der Erbringung von Systemdienstleistungen wird ein Blindstrombedarf bei einem Leistungsfaktor ($\cos \phi$) $\geq 0,9$ gedeckt. In den Netzentgelten ist die Bereitstellung von induktiver Blindarbeit bis 50 % der Wirkarbeit enthalten.

Darüber hinausgehende Blindarbeit wird mit folgendem Preis in Rechnung gestellt:

Blindarbeit ¹	0,95 [ct/kvarh]
--------------------------	-----------------

¹ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Arbeitspreis		
Entnahmestelle	Netto [ct/kWh]	Brutto ² [ct/kWh]
Niederspannung	4,36	5,19

Grundpreis		
Entnahmestelle	Netto [€/a]	Brutto ² [€/a]
Niederspannung	40,00	47,60

Grundsätzlich gilt für alle Kunden ohne Lastgangmessung Preisblatt 2. Für den Verbrauch, der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zugeordnet werden kann, gilt zudem Preisblatt 3.

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -minderungen sind auf den Internetseiten der Mainnetz GmbH (www.mainnetz.com) unter der Kategorie Netzzugang in der Rubrik Netzentgelte (siehe dort: Entgelte für die Erbringung von Ausgleichsleistungen) veröffentlicht.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

² Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Preisblatt 3: Netzentgelte für Elektro-Speicherheizungen

	Netto [ct/kWh]	Brutto ³ [ct/kWh]
Arbeitspreis	2,85	3,39

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Wird diese über einen Zweitarifzähler abgerechnet, gilt zusätzlich Preisblatt 2.

Sofern die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) erfolgt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 4: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung

Reserveinanspruchnahme [h/a]	Jahresleistungspreis [€/kWa]		
	0 bis 199	200 bis 399	400 bis 600
Mittelspannung	31,94	38,33	44,72
Umspannung Mittel- / Niederspannung	37,09	44,51	51,93
Niederspannung	52,00	62,40	72,81

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie sind zusätzlich Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

³ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Preisblatt 5: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)

Kunden mit monatlicher Abrechnung / Lastgangmessung ⁴	
Netzebene	MSB [€/a]
Mittelspannung	796,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (MS)	223,00
Niederspannung	568,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (NS)	25,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestellter analoger Telekommunikationseinrichtung	60,00

Ist eine Datenfernauslesung auf Grund einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers nicht möglich, werden zusätzlich 93,56 €/Handauslesung (netto) berechnet.

Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung ⁴	
	MSB inkl. MDL [€/a]
Eintarifzähler	12,55
Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010	21,90
Zweitartfzähler oder Zweirichtungszähler	27,30
Wandlerzähler* (Ein- oder Zweitartf)	47,60
Wandler	30,00

* bei Altanlagen mit Maximumzähler gilt ebenfalls dieser Preis

⁴ Preise zzgl. Umsatzsteuer von z. Z. 19%

Preisblatt 6: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2017

Verbrauch	KWK-Aufschlag ⁵ [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	0,438

Preisblatt 7: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2017

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1b der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Verbrauch	§ 17 f – Umlage ⁶ [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A	0,388
Letztverbrauchergruppe B	0,050
Letztverbrauchergruppe C	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale §19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

⁵ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

⁶ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Preisblatt 8: Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2017

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWK-G auf.

Verbrauch	§ 17 f – Umlage ⁷ [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A	-0,028
Letztverbrauchergruppe B	0,038
Letztverbrauchergruppe C	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,038 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

Preisblatt 9: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2017

Die Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Jahr	§ 18 AbLaV – Umlage ⁶ [ct/kWh]
2017	0,006

⁷ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Preisblatt 10: Konzessionsabgaben

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabesätze ⁸ [ct/kWh]
Heusenstamm, Obertshausen und Hainburg	1,32

Ermäßigte Abgabesätze

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigte Konzessionsabgabesätze ⁸ [ct/kWh]
in NT-Zeiten bei 2-Tarifmessung	0,61
für Kunden > 30.000 kWh/a in HT-Zeiten ⁹	0,11

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommunale eigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).

⁸ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

⁹ für Kunden gilt zusätzlich die Anforderung, dass mindestens in 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes die Leistung von 30 kW überschritten wird